

S A T Z U N G  
=====

Narrhalla Rot-Weiß-Gold Rieden



A ) Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen .

Narrhalla Rot-Weiß-Gold Rieden e.V.

Der Sitz des Vereins ist Rieden.

B ) Zweck und Aufgaben

§ 2

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Pflege des karnevalistischen Brauchtums. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Etwaige Überschüsse werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu satzungsgemäßen Zwecken wird durch Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben geführt.

C ) Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein besteht aus aktiven, passiven oder fördernden Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern. Dabei ist es gleichgültig, ob sie Ihren Sitz in Rieden oder auswärts haben. Als aktive Mitglieder gelten die Personen, die sich mit Rat und Tat am Vereinsleben beteiligen. Die aktiven Mitglieder, ~~die~~ bei öffentlichen Auftritten den Verein repräsentieren ( in der Regel 1. Vorsitzender, 2. Vorstizender, Gesamtvorstand, Ministerräte, Garde und Gardebetreuer(in) ), werden als Aktivas bezeichnet. Aktive Mitglieder dürfen einem zweiten Faschings- bzw. Karnevalsverein nicht als aktives Mitglied angehören.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Außerdem sind die aktiven Gardemädchen in dem nach dem Faschingsbeginn 11.11. folgenden Kalenderjahr beitragsfrei.

§ 4

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlichem oder mündlichem Antrag durch den Vorstand. Minderjährige bedürfen zum Antrag auf Vereinsbeitritt der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt nach schriftlicher Kündigung zum Jahresende, ferner durch Tod oder durch Ausschluß wegen Vernachlässigung oder Schädigung der Mitgliedverpflichtungen oder Vereinsziele. Der Ausschluß erfolgt in pflichtgemäßen Ermessen durch den Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die nächste Mitgliederversammlung zur Entscheidung anzurufen und zwar innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Beschlusses über seinen Ausschluß. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Ein Auseinandersetzungsanspruch an den Einrichtungen des Vereins und seinem Vermögen steht dem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

D ) Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in den Versammlungen.

§ 7

Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu bezahlen und die Vereinsarbeit zu unterstützen. Sie sollen die ~~Rix~~ für die Vereinstätigkeit erforderlichen Auskünfte an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung erteilen. Interne Informationen über Vereinsangelegenheiten dürfen nur nach Überprüfung und Genehmigung durch den Gesamtvorstand weitergegeben werden. Vorträge und Darbietungen bei öffentlichen Auftritten bedürfen der Genehmigung durch den Gesamtvorstand, sofern sie für oder im Namen des Vereins erfolgen.

§ 8

Der Beitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist fällig in dem 1. Quartal, das dem Beginn des Geschäftsjahres folgt.

E ) Organe des Vereins

§ 9

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§32 BGB)
- b) der Vorstand

§ 10

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden (Präsident)
- 2. Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer
- Hofmarschall
- 1 Mitglied als Beisitzer

§ 11

Dem erweiterten Vorstand gehören an

- Gardekommandeuse
- Gardebetreuer (in)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

§ 12

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt, auch nach Ablauf der Amtsdauer im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Sitzungen des Vorstandes erfolgen nach schriftlicher, notfalls auch nach mündlicher oder fernmündlicher Einberufung durch den 1. Vorsitzenden.

In der Regel hat die Einberufung 5 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 14

Der Vorstand hat über alle Vereinsangelegenheiten zu beschließen, soweit die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist.

## § 15

Der Vorstand leitet und überwacht unter Berücksichtigung des § 14 dieser Satzung die Geschäfte des Vereins. Der Kassier besorgt die ordnungsgemäße Buchung aller Einnahmen und Ausgaben, sowie der Zu- und Abgänge des Vereinsvermögens. Er entwirft den Haushaltsplan, überwacht seine Einhaltung und legt den von den Rechnungsprüfern durchgesehenen Rechnungsbericht der Mitgliederversammlung vor.

Der Vorstand beschließt den vom Kassier entworfenen Haushaltsplan und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor. Über Änderungen des genehmigten Haushaltsplanes entscheidet der Vorstand. Er berichtet darüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

## Mitgliederversammlung

### § 16

Die Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens 4 Wochen nach Faschingsende statt. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern 8 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

1. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
2. Rechnungs- und Rechnungsprüfungsbericht
3. Genehmigung des Haushaltsplanes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des neuen Vorstandes (falls nach §12 notwendig)
6. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
7. Beschlußfassung über Anträge

Die Anträge müssen schriftlich, spätestens einen Tag vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Über die Zulassung von Anträgen, die erst in der Mitgliederversammlung mündlich gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über Anträge, die die Neuwahl des Vorstandes betreffen, wird unmittelbar nach Entlastung des bisherigen Vorstandes verhandelt.

## § 17

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 49 % der Mitglieder stattzufinden.

Der Antrag der Mitglieder ist schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände 14 Tage vor der beantragten a.o. Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden zu stellen.

## § 18

In der Mitgliederversammlung (ebenso in der a.o. Mitgliederversammlung) hat jedes Mitglied 1 Stimme. Stimmvertretung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse werden, soweit durch die Versammlung nicht anders geregelt, durch Zuruf mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Unter "einfacher Stimmenmehrheit" wird eine Mehrheit verstanden, die 1 Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen, sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene weiße oder ungültige Stimmzettel nicht zu berücksichtigen.

Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt, sofern von der Versammlung nicht anders beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 19

Zur Änderung des Zweckes des Vereins und dieses § 19 ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder notwendig. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

Zu satzungsändernden Beschlüssen ist 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder nötig.

## § 20

Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer (in der Regel Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

## Ausschüsse, Allgemeines

### § 21

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, die nach seiner Weisung tätig werden.

Den Ausschüssen können auch Nichtmitglieder angehören. Die Mitglieder der Ausschüsse haben keine Stimme im Vorstand, soweit sie nicht bereits dem Vorstand angehören.

Die Ausschüsse können vom Vorstand jederzeit abberufen werden.

### § 22

Das Geschäftsjahr beginnt am 31. März und endet am 31. März des folgenden Jahres.

## Auflösung des Vereins

### § 23

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer nur zu diesem Zweck berufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Sie verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

### § 24

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Rieden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Amberg.

Diese Satzung wurde genehmigt durch die Mitgliederversammlung

am 15.10.1986.

Rieden, 3. Februar 1987

Narrhalla Rot-Weiß-Gold  
Rieden  
8451 Rieden/Opf.

*Narrhalla*  
Rot - Weiß - Gold  
8451 Rieden

.....  
Jochen Ernst, 1. Vors.

.....  
Härtl Johann, Schriftführer